

Satzung der Wirtschaftsjunioren im Kreis Kleve e.V. bei der Niederrheinischen Industrie – und Handelskammer Duisburg Wesel Kleve zu Duisburg

Fassung vom 21. Januar 2021

§ 1 Name, Sitz, Verhältnis zur Kammer

- (1) Der Verein führt den Namen: „Wirtschaftsjunioren im Kreis Kleve e.V.“
- (2) Der Wirtschaftsjuniorenkreis hat seinen Sitz in Kleve.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Er wird von der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer gefördert, die auch seine organisatorische Betreuung übernimmt.
- (5) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve eingetragen. Gründungsjahr ist das Jahr 1969.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Die WJ Kreis Kleve wollen

- junge Führungskräfte der Wirtschaft zusammenführen, um ihnen die Möglichkeit zum wirtschaftlichen und allgemeinen Erfahrungs- und Gedankenaustausch untereinander und mit den Junioren aus anderen Kreisen zu geben;
- die Interessen der ihnen zugehörigen Gewerbetreibenden wahrnehmen;
- für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft wirken und dabei die wirtschaftlichen Interessen der einzelnen Gewerbebranche oder Betriebe ihrer Mitglieder durch Vorschläge und Berichte unterstützen;
- für Wahrung und Ehre von Anstand und Sitte des ehrbaren Kaufmanns wirken;
- junge Führungskräfte dazu befähigen, den Standpunkt und die Interessen der Wirtschaft einzeln oder auch als Kreis in der Gesellschaft zu vertreten und die Mitarbeit des Einzelnen in den Selbstverwaltungsorganen der Wirtschaft und in den demokratischen Institutionen fördern;
- das Bewusstsein und die Verantwortung des Unternehmers und der Führung- und Führungsnachwuchskräfte gegenüber der Wirtschaft und eine freiheitliche Gesellschaftsverfassung vertiefen.

(2) Dies erfordert u. a.:

- a) Vermittlung der Kenntnisse wirtschafts-, gesellschafts- und sozialpolitischer Zusammenhänge und Erfordernisse.
- b) Aktive Beteiligung der Mitglieder an der Planung und Durchführung von Programmen des Kreises zur Förderung des Einzelnen und des Gemeinwesens.
- c) Einführung des Nachwuchses in die Wirtschaftspraxis und Arbeitswelt.
- d) Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitisch relevanten Gruppen.
- e) Fachliche Fortbildung durch
 - betrieblichen und überbetrieblichen Meinungs- und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern.

- Studium der an eine moderne Unternehmensführung zu stellenden Anforderungen.
- f) Stärken des Zusammengehörigkeitsgefühls der Unternehmer durch Erarbeiten gemeinsamer Standpunkte.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann werden, wer entweder Führungsaufgaben in einem Unternehmen wahrnimmt oder für die Übernahme solcher Aufgaben herangebildet wird oder ein Unternehmen als Inhaber oder Teilhaber führt oder besitzt, und das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und den Wohnsitz oder eine berufliche Tätigkeit im Kreis Kleve hat.

Alle ordentlichen Mitglieder des Vereins sollen die in § 2 genannten Ziele und Aufgaben durch aktive und regelmäßige Teilnahme an Vereinsveranstaltungen sowie durch aktive Tätigkeit unterstützen.

- (2) Sonstige Personen oder Firmen können auch fördernde Mitglieder des Vereins werden. Für sie gilt diese Satzung analog, sie besitzen allerdings kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können in Organen des Vereins nicht tätig sein.
- (3) Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Er ist berechtigt, einen Antrag auf Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- (4) Vor Beginn seiner Mitgliedschaft sollte das Mitglied einige Zeit Gast der Wirtschaftsunioren im Kreis Kleve sein. Der Erwerb einer nicht nur vorübergehenden Gastmitgliedschaft ist ausgeschlossen.
- (5) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung die Benennung von Ehrenmitgliedern vorschlagen. Diese sind beitragsfrei. Nach Vollendung des 40. Lebensjahres haben Ehrenmitglieder kein Stimmrecht und können in Organen des Vereins nicht tätig sein.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Sie ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
 - durch Versterben des Mitglieds.
 - durch Erlöschen,
 - durch Ausschluss des Mitglieds bei Vorliegen eines wichtigen Grundes
- (2) Bei Mitgliedern, die das 40. Lebensjahr überschritten haben, endet nach Ablauf des Geschäftsjahres die ordentliche Mitgliedschaft.
- (3) Mitglieder über 40 Jahren gehören den WJ Kreis Kleve weiterhin als Fördermitglieder an. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht in Organe der WJ Kreis Kleve, vor allem den Vorstand gewählt werden. Sofern sie vor Vollendung des 40. Lebensjahres bereits in ein Organ der WJ gewählt wurden, verbleiben sie Mitglied dieses Organs bis zum Ende ihrer Amtszeit, maximal jedoch nur bis zum Ende desjenigen Kalenderjahres, in dem sie das 40. Lebensjahr überschritten haben. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

- (4) Ein Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn
- Beitragspflichten auch nach Ablauf einer unter Androhung der Streichung gesetzten Nachfrist nicht erfüllt sind. Die Streichung von der Mitgliedsliste ist dem Betroffenen mitzuteilen.
 - ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn eine weitere Mitgliedschaft die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise gefährden würde oder das Mitglied gröblich gegen die Vereinsinteressen verstößt oder wenn ein Mitglied über einen längeren Zeitraum nicht mehr am Vereinsleben teilnimmt.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muss zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Vorstand teilt dem Mitglied den Ausschluss in Textform mit; der Ausschluss ist sofort wirksam. Über einen Einspruch gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beiträge / Kassenführung

- (1) Die WJ Kreis Kleve erheben von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im März fällig. Neu aufgenommene Mitglieder entrichten bei einem Eintritt in der ersten Jahreshälfte eines Kalenderjahres den vollen, ansonsten nur den halben Jahresbeitrag.
- (2) Bei einem Ausscheiden während des Geschäftsjahres werden Beitragsanteile nicht zurückerstattet.
- (3) Der Vorstand führt Kasse und Konten der WJ Kreis Kleve. Er kann damit auch einzelne Vorstandmitglieder betrauen.
- (4) Ein durch die Mitgliederversammlung zu bestellender Kassenprüfer, der kein Vorstandsmitglied ist, prüft geschäftsjährlich die Kassenführung des Kassenswarts.
- (5) Eine Kopie des Kassenberichts, des Prüfberichts sowie des Jahresabschlusses wird in der Geschäftsstelle der WJ bei der Niederrheinischen IHK archiviert.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (a) Der Vorstand
- (b) Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet und vertritt den Kreis und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) Der Vorstand besteht aus höchstens 8 Mitgliedern. Der Vorstand i.S.v. § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden (Sprecher), dem stellvertretenden Vorsitzenden (stellvertretender Sprecher), sowie dem Schatzmeister. Höchstens 3 weitere ordentliche Mitglieder können dem Vorstand angehören.

Die Fördermitglieder können ein Fördermitglied als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht in den Vorstand entsenden.

Die Vorstände im Sinne des § 26 BGB vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl von Mitgliedern des Vorstandes ist zulässig.

Bei vorzeitiger Beendigung des Amtes eines Vorstandsmitgliedes sollen die übrigen Mitglieder des Vorstandes für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Wird die Bestätigung versagt, endet das Amt des Berufenen mit der Versagung.

Das bisherige Vorstandsmitglied hat seinen Geschäftsbereich bis zu dessen Zuweisung an einen Nachfolger, längstens jedoch über einen Zeitraum von drei Monaten weiter zu führen.

- (4) Der für die WJ Kreis Kleve zuständige, seitens der Niederrheinischen IHK ernannte Geschäftsführer hat kraft Amtes Sitz und Stimme im Vorstand.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch Gesetz oder diese Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- (a) Planung und Durchführung der Maßnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
 - (b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - (c) Erstellung des Jahresabschlusses sowie eines Berichtes über das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr, sofern erforderlich kann sich der Vorstand insoweit zur Erledigung eines Dritten gegen Entgelt bedienen; Jahresabschlüsse werden durch den Kassenwart sowie den 1. oder 2. Vorsitzenden unterschrieben.
 - (d) Die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - (e) Für bestimmte Aufgabenbereiche oder einzelne Angelegenheiten kann der Vorstand Arbeitskreise bilden. Er entscheidet über deren Einrichtung, Aufhebung und Tätigkeitsbereich.
 - (f) Für einzelne Gebiete des Zuständigkeitsbereiches des Wirtschaftsjuvenorenkreises kann der Vorstand regionale Arbeitsgruppen bilden. Er entscheidet über deren Einrichtung, Aufhebung und Tätigkeitsbereich.

- (6) Vorstandsbeschlüsse werden in Vorstandssitzungen gefasst, die schriftlich, fernmündlich oder mit sonstigen elektronischen Medien mit einer Frist von sechs Tagen einberufen werden.

Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit vom zweiten Vorsitzenden geleitet.

Vorstandsbeschlüsse können nur gefasst werden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, unter ihnen der erste oder zweite Vorsitzende, teilnehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten, bei dessen Abwesenheit die Stimme des zweiten Vorsitzenden. In Textform können Vorstandsbeschlüsse nur einstimmig gefasst werden.

Über Vorstandssitzungen sind Ergebnisprotokolle zu erstellen, die mindestens die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse enthalten, sowie vom Protokollführer und dem Leiter der jeweiligen Vorstandssitzung zu unterzeichnen sind. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Abschrift.

- (7) Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt und werden vom ersten oder zweiten Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Der Einberufende bestimmt die Veranstaltungsmodalitäten.
- (2) Der erste oder der zweite Vorsitzende des Vorstandes kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn es vom Vorstand beschlossen wird oder wenn die Einberufung von einem Drittel sämtlicher Mitglieder des Vereins in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

- (3) Ausschließliche Angelegenheiten der Mitgliederversammlung sind:
- (a) grundsätzliche Fragen der Juniorenarbeit;
 - (b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes sowie dessen Entlastung nach Ablauf des Geschäftsjahres;
 - (c) Wahl von Vorstandsmitgliedern und Bestimmung des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB;
 - (d) Festsetzung der Beiträge und der Bestimmung von Höhe und Fälligkeit;
 - (e) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins;
 - (f) Wahl der Kassenprüfer;
 - (g) Benennung von Ehrenmitgliedern;

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen. Der erste oder zweite Vorsitzende des Vorstandes haben nachträglich aufgenommen Punkte den Mitgliedern unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Anträge, die die Auflösung des Vereins, die Änderung des Vereinszweckes, sonstige Satzungsänderungen sowie Wahlen, Bestätigungen von Vorstandsmitgliedern oder Auswahlen betreffen, sind mit der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt zu machen. Bei Satzungsänderungen muss die Bekanntmachung den Wortlaut der betroffenen Satzungsbestimmung enthalten.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten oder bei dessen Abwesenheit vom zweiten Vorsitzenden geleitet.

Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Die Wahl mehrerer Vorstandsmitglieder oder des gesamten Vorstandes in einem Wahlgang ist zulässig (Blockwahl). Widerspricht ein Drittel der teilnehmenden Mitglieder der Blockwahl, ist über jedes Vereinsamt einzeln abzustimmen. Über die Zulässigkeit der einzelnen Blockwahl, bzw. deren Ablehnung, ist zu Beginn des Wahlgangs durch offene Abstimmung zu entscheiden.

Die Abstimmung muss in Textform durchgeführt werden, wenn ein Drittel der teilnehmenden Mitglieder dies beantragt.

- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist unzulässig.

Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen ist zur Änderung der Satzung notwendig, eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen zur Auflösung des Vereines sowie zur Änderung des Vereinszweckes.

Beschlüsse können auch außerhalb der Mitgliederversammlung gefasst werden. Diese Beschlüsse sind gültig, wenn alle ordentlichen Mitglieder beteiligt wurden, mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Der Gegenstand, über den abgestimmt werden soll, ist dazu genau zu formulieren sowie mit einer Stimmempfehlung des Vorstandes und die Begründung seiner Empfehlung bekannt zu geben. Die ordentlichen Mitglieder haben zu der Abstimmungsaufforderung binnen eines Monats in Textform Stellung zu nehmen. Nicht fristgerecht abgegebene Stimmen gelten als Stimmenthaltung.

- (6) Bei der Wahl von Vorstandsmitgliedern richtet sich die Zahl der Stimmen nach der Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder, jedoch kann einem einzelnen Bewerber nur eine Stimme gegeben werden.

Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Ist nur ein Vorstandsmitglied zu wählen, ist im ersten Wahlgang gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Im zweiten Wahlgang ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält.

Die Bestätigung eines vom Vorstand gem. § 7 Absatz 3 bestimmten Vorstandsmitgliedes bedarf der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen, desgleichen die Wahl von Vorstandsmitgliedern ohne Gegenkandidaten.

Über Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens die gestellten Anträge und die Beschlüsse enthalten müssen. Sie sind vom Veranstaltungsleiter, vom Protokollführer sowie von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

- (1) Der Vorstand kann Vereinsmitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

§ 9 Arbeitskreise und Arbeitsgruppen

- (1) Soweit der Vorstand Arbeitskreise für bestimmte Aufgabenbereiche oder einzelne Angelegenheiten eingesetzt hat, können sich die Mitglieder des jeweiligen Arbeitskreises einen Vorsitzenden auf die Dauer von zwei Jahren wählen. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Soweit der Vorstand für einzelne Gebiete des Zuständigkeitsbereiches des Wirtschaftsjuvenorenkreises regionale Arbeitsgruppen gebildet hat, können die Arbeitsgruppen

sich eigene Geschäftsordnungen geben. Der Vorsitzende der Arbeitsgruppe wird von den jeweiligen Mitgliedern auf die Dauer von zwei Jahren gewählt

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins der erste und der zweite Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks wird das Vereinsvermögen einem gemeinnützigen Zweck, im Sinne des Vereinszwecks der Wirtschaftsjunioren, gespendet, der durch die eingesetzten Liquidatoren bestimmt wird.

§ 11 Schlussbestimmungen

Der Wirtschaftsjuniorenkreis ist Mitglied der „Wirtschaftsjunioren NRW“ und der „Wirtschaftsjunioren Deutschland“. Er ist zugleich über diese Organisation Mitglied der JCI (Junior Chamber International).